



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E 20. DEZ. 1991
DK

VOM 17. Dezember 1991

NR. 4044

Aufhebung von 4 Niveauübergängen in Luterbach; kantonale Erschliessungspläne Solothurnstrasse - Jurastrasse, Jurastrasse - Wilihofstrasse, Wilihofstrasse - Deitingenstrasse, Wilihofstrasse; Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Gestützt auf §§ 68 - 70 des Baugesetzes (BGS 711.1; BauG) hat das kantonale Bau-Departement nach vorheriger Anhörung der direkt betroffenen Gemeinde Luterbach sowie der Grundeigentümer die Erschliessungspläne "Solothurnstrasse - Jurastrasse, Jurastrasse - Wilihofstrasse, Wilihofstrasse - Deitingenstrasse, Wilihofstrasse" vom 21.5. bis zum 20.6.1991 öffentlich aufgelegt.

Die vom Bau-Departement mit Verfügung vom 6. Juni 1991 abgewiesenen Einsprecher

- a) - Gasser-Affolter Magdalena, Luterbach
- Sennhauser-Affolter Lori, Liestal
- Sieber-Affolter Verena, Luterbach
- Villiger-Affolter Ruth, Luterbach

als Eigentümerinnen der Grundstücke Luterbach Nr. 223, 352 und 359, alle vertreten durch Villiger Treuhand AG, Biberist, wiederum vertreten durch Dr. Hermann Etter, Fürsprech und Notar, Gerberngasse 4, 4500 Solothurn,

b) Flückiger-Niggli Veronika, Luterbach, als Eigentümerin des Grundstückes Luterbach Nr. 1454, vertreten durch Bracher Advokatur und Notariat, Weissensteinstrasse 15, 4503 Solothurn,

führen je mit Schreiben vom 18.6.1991 bzw. 20.6.1991 fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat. Sie sind zweifellos zur Beschwerde legitimiert und verlangen sinngemäss, die Pläne betreffend die Wilihofstrasse seien in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen.

2. Das zur Stellungnahme eingeladenes Bau-Departement beantragt mit Schreiben vom 29.8.1991 die Abweisung der Beschwerden und sinngemäss die Genehmigung der aufgelegten Erschliessungspläne.

II.

1. Beschwerde Gasser-Affolter Magdalena, Sennhauser-Affolter Lori, Sieber-Affolter Verena, Villiger-Affolter Ruth

Die Beschwerdeführerinnen stellen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen den Antrag, die Erschliessungspläne seien wie folgt abzuändern:

- Die Zufahrt zur SBB-Unterführung, Hauptstrasse Luterbach sei so zu gestalten, dass sie sich an die Pläne gemäss der Abstimmungsvorlage vom 24.9.1989 hält und das Grundstück GB Luterbach Nr. 352 möglichst schont.
- Die verkehrstechnische und infrastrukturelle Erschliessung der Liegenschaften GB Luterbach Nr. 352, 359 und 223 sei planerisch sicherzustellen.
- Der Bauabstand beim Grundstück GB Luterbach Nr. 223 sei auf maximal 6 m zu beschränken und es seien keine Bepflanzungsflächen mit Bäumen entlang der Wilihofstrasse vorzusehen.

- Die Linienführung der Wilihofstrasse/Deitingenstrasse sei derart zu überarbeiten, dass die Parzelle GB Luterbach Nr. 223 weniger tangiert wird.

1.1.

Entgegen den Plänen der Abstimmungsvorlage vom 24.9.1989 wurde die Anschlussschleife Wilihofstrasse - Hauptstrasse von der Ost- auf die Westseite verlegt. Eine Missachtung des "klaren Volkswillens" liegt aber nicht vor, denn das Solothurner Stimmvolk hat damals nicht über ein detailliertes Projekt befunden, sondern lediglich den entsprechenden Kredit bewilligt. Die genaue Lage der Anschlussschleife war somit nicht Gegenstand der Volksabstimmung, und es können heute diesbezüglich keine Rechtsfolgen abgeleitet werden.

Zum Zeitpunkt der Volksabstimmung wurde die Anschlussschleife auf der Ostseite geplant, weil das Land westlich der Wilihofstrasse der Industriezone zugeteilt werden sollte. Im Zuge der Ortsplanung hat sich dann aber herausgestellt, dass in diesem Gebiet kein Bauland ausgeschieden wird. Beim fraglichen Gebiet handelt es sich heute um eine rechtskräftig ausgeschiedene Landwirtschaftszone.

Die Verschiebung der Anschlussschleife von der Ost- auf die Westseite ist vor allem von der Verkehrsführung her zweckmässiger, denn der Grossteil des Verkehrs wird auf der Hauptstrasse von und in Richtung Westen (Agglomeration Solothurn/Zuchwil) erwartet. Es wäre ohne Sinn, die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer ca. 100 m weiter der Hauptstrasse entlang fahren zu lassen. Die Abkürzung der Verkehrswege erscheint somit auch unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes als sachgerecht.

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 189 vom 21.1.1991 wird im fraglichen Gebiet eine Landumlegung durchgeführt, und es sind bei sämtlichen Grundstücken bezüglich Lage und Form Änderungen zu erwarten. Die Lage des Anschlussbogens spielt deshalb für die Frage des Landverlustes keine Rolle, weil der Kanton bereits heute in der Lage ist, den betroffenen Grundeigentümern Realersatz anbieten zu können. Sodann kann die verkehrstechnische Erschliessung aller Grundstücke, welches eine Hauptaufgabe des Landumlegungsverfahrens bildet, als gewährleistet betrachtet werden. Zusicherungen für weitere Erschliessungsanlagen (Kanalisation, Elektrizität, Gas und Wasser)

sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens, sondern alleinige Aufgaben der Einwohnergemeinde Luterbach.

1.2.

Die angefochtene Verfügung spricht sich dahingehend aus, dass auf Wunsch der Einsprecherinnen der Baulinienabstand entlang der Wilihofstrasse von 8 m auf 6 m reduziert und auf die Bepflanzungsfläche im Bereiche der Parzelle Nr. 223 verzichtet wird. Die Beschwerdeführerinnen rügen nun, dass ihre Beschwerde trotz diesen Absichtserklärungen vollumfänglich abgewiesen worden sei.

Die vom Bau-Departement in der angefochtenen Verfügung abgegebenen Zusicherungen entfalten in materieller Hinsicht Rechtswirkung. Es ist aber richtig, dass in formeller Hinsicht die Einsprachen nicht hätten vollumfänglich abgewiesen werden dürfen.

1.3.

Die Beschwerdeführerinnen verlangen, dass die Parzelle Nr. 223 durch eine Änderung der Linienführung der Wilihofstrasse weniger beansprucht werde.

Die Parzelle Nr. 223 ist zur Zeit nicht überbaut und genügend gross, um sie auf verschiedene Weise (landwirtschaftlich oder für Bauzwecke) nutzen zu können. Die Strassenführung, welche heute zum Teil bereits besteht, könnte im fraglichen Bereich nicht abgeändert werden, ohne dass die bereits überbauten Grundstücke Nr. 752 und 753 stark beeinträchtigt würden. Es wäre unverhältnismässig, eine nicht überbaute und relativ grosse Liegenschaft zu Lasten von bereits überbauten zu schonen. Unter Berücksichtigung der Gesamtfläche der Parzelle Nr. 223 von 6880 m² erscheint der Eingriff durch die Linienführung der Wilihofstrasse und dem damit verbundenen Landverlust von ca. 250 m² als sehr gering.

Im Falle der baulichen Nutzung von Nr. 223 ist in dem dann notwendigen Gestaltungsplan die Zufahrt zum Grundstück neu zu regeln. Die heutige Zufahrt ab der Kantonsstrasse ist im bisherigen Umfang bereits in der angefochtenen Verfügung materiell zugesichert worden. Die infrastrukturelle Erschliessung von Nr. 223 ist, wie bereits oben dargelegt wurde, nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

1.4. Zusammenfassung

Die in der angefochtenen Verfügung abgegebenen Zusicherungen des Bau-Departementes sind im Sinne der Erwägungen auch in formeller Hinsicht zu bestätigen. Im übrigen erweist sich die Beschwerde aber als unbegründet und ist abzuweisen.

Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet, weil die Beschwerdeführerinnen mit ihren Rechtsbegehren nicht durchgedrungen sind und das Bau-Departement, trotz der formell abweisenden Verfügung, auf den abgegebenen Zusicherungen zu behaften gewesen wäre.

2. Beschwerde Flückiger-Niggli Veronika

Die Beschwerdeführerin stellt unter Kosten- und Entschädigungsfolgen das folgende Rechtsbegehren:

— Zwischen der Grützbachstrasse und der Unterführung sei auf den 1.5 m breiten Grünstreifen zu verzichten und der Rad- und Gehweg sei im Bereiche der Liegenschaft GB Luterbach Nr. 1454 auf 2 m zu reduzieren.

— Die Baulinie sei entsprechend um 2 m nach Osten zu verlegen.

- Auf eine Anböschung zum Geh- und Radweg sei zu verzichten.

2.1.

Die Beschwerdeführerin rügt, dass der niveaumässig nicht auf der gleichen Höhe mit der Strasse liegende Geh-/Radweg ohne weiteres durch eine Mauer anstelle des 1.5 m breiten Grünstreifens abgetrennt werden könne. Der Geh-/Radweg könne ohne weiteres von 2.5 m auf 2 m Breite redimensioniert werden. Durch den Gewinn von 2.0 m Breite würde die betroffene Liegenschaft Nr. 1454 spürbar geschont werden.

Die Liegenschaft wird durch die Linienführung der Wilihofstrasse tatsächlich sehr stark und mehr als diejenigen anderer Grundeigentümer beeinträchtigt. So muss beispielsweise der östliche Teil des Oekonomietraktes des Hauses Nr. 17 um ca. 5 m verkürzt werden. Die neu zu gestaltende Ostfassade kommt dann direkt an den geplanten

Geh-/Radweg zu stehen. Dadurch wird es dem Hauseigentümer verunmöglicht, an der östlichen Seite des Hauses Nr. 17 entlang zu gehen, weil der Geh-/Radweg niveaumässig ca. 1.3 m tiefer gelegen ist als das im Bereich des Hauses gewachsene Terrain. Hinzu kommt, dass durch die geplante Anböschung auf der Nordseite des Hauses die Nutzung des Gebäudeumschwunges um ca. 75 m² vermindert und die Erschliessung des Hauses Nr. 17A durch Fahrzeuge von der Ostseite her praktisch verunmöglicht wird.

2.2.

Um dem Gebot der Verhältnismässigkeit zu genügen, müssen sich Eigentumseingriffe nicht auf das absolut unerlässliche Minimum beschränken. So darf der Eingriff in private Eigentumsrechte zur Errichtung eines öffentlichen Werkes so weit gehen, wie dies eine angemessene Ausführung des Werkes erfordert (J.P. Müller/St. Müller, Grundrechte, Besonderer Teil, Bern 1985, S. 298)

Beim Verzicht auf die Abtrennung des Strassenraumes von der kombinierten Gehweg- und Fussgängerfläche durch den 1.5 m breiten Grünstreifen entstünde eine zusammenhängende Asphaltfläche von 11 m Breite. Dies würde sich bei einer Strasse im Innerortsbereich aus ästhetischen Gründen für den Strassenraum und das gesamte Ortsbild sehr ungünstig auswirken. Vom Grünstreifen, der mit Hochstammbäumen bepflanzt wird, erhofft man sich zudem einen günstigen Einfluss auf das Geschwindigkeitsverhalten der Verkehrsteilnehmer. Darüber hinaus gleichen die Grünrabatte den Höhenunterschied zwischen Strasse und Geh-/Radweg aus.

Der Grünstreifen wird durch die Einmündung der Grützbachstrasse unterbrochen. Er hat aber deswegen im Bereich der Liegenschaft Nr. 1454 nicht bloss "Alibifunktion", sondern ist als wesentliches Gestaltungselement für den ganzen Strassenzug von sehr grosser Bedeutung. Hier vermag das öffentliche Interesse an einem schönen Ortsbild die Interessen von Grundeigentümern zu überwiegen. Der Eingriff hat sich somit nicht auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Der Verzicht auf den Grünstreifen ist für eine angemessene Ausführung des Ausbaues der Wilihofstrasse aus ästhetischen Gründen und im Sinne eines wohlgestalteten Ortsbildes nicht denkbar.

Eine Redimensionierung der Breite des Geh-/Radweges auf 2.0 m ist nicht möglich, weil dieser den Radfahrern und Fussgängern dienen soll. Der auf der Ostseite der Wilihofstrasse gelegene Streifen von "nur" 2 m Breite wird hingegen einzig von Radfahrern benutzt. Diese "Ungleichbehandlung" ist sachlich durchaus gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die Ostseite der Wilihofstrasse im Gegensatz zur Westseite praktisch noch nicht überbaut ist. Das Bedürfnis für einen kombinierten Geh- und Radweg ist ausschliesslich auf der Westseite gegeben.

2.3.

Die Beschwerdeführerin verlangt, dass auf eine Anböschung zum Geh- und Radweg zu verzichten sei und verweist hierzu auf das Beispiel in Wiedlisbach. Das Bau-Departement stellt sich auf den Standpunkt, dass Stützmauern in diesem Bereich aus ästhetischen Gründen nicht verantwortbar wären.

Hier ist zu prüfen, ob durch die geforderten Stützmauern nicht trotzdem eine im Sinne eines harmonischen Ortsbildes angemessene Ausführung der Wilihofstrasse möglich ist. Durch den Bau einer Stützmauer wird sich die Nutzung des Grundstückes zweifellos stark verbessern. Die von der Böschung beanspruchte Fläche von ca. 75 m² steht dann der Grundeigentümerin durch die ebene Fläche uneingeschränkt zur Verfügung. Auch wird die östliche Erschliessung des Gebäudes Nr. 17A mit Fahrzeugen möglich sein. Hinsichtlich der Lärmimmissionen von der Strasse her ist eine spürbare Verbesserung zu erwarten.

Die Stützmauer wird auf einer Länge von ca. 35 m (von der nördlichen Fassade des Hauses Nr. 17 bis zum Beginn des überdachten Geh-/Radweges) eine Höhe von ca. 1.5 m bis 2.5 m, gemessen ab dem Niveau des Geh-/Radweges, aufweisen. Durch eine entsprechende Gestaltung der Mauer (verputzt oder begrünt) in Verbindung mit den auf dem Grünstreifen zu pflanzenden Hochstammbäumen ergibt sich durchaus ein Strassenbild, welches den ästhetischen Anforderungen eines schönen Ortsbildes gerecht werden kann.

Mit dem Verzicht auf die Anböschung nördlich des Gebäudes Nr. 17 wird der Eingriff in das Eigentum der Beschwerdeführerin wesentlich verringert. Die Baulinie ist, von der Krone der Stützmauer

aus gemessen, auf 6 m festzulegen und kommt damit ungefähr in den vom Bau-Departement angebotenen Abstand von 2 m, gemessen ab dem Ende der Böschung, zu liegen.

Die Anböschung südlich der Hauses Nr. 17 gleicht einen Niveauunterschied zum Geh-/Radweg von nur ca. 1 m Höhe, gemessen ab der südlichen Hausecke, aus. Von dort aus verringert sich die Anböschung kontinuierlich bis zur Grundstücksgrenze auf das gewachsene Terrain. Das Bau-Departement hat zudem in diesem Bereich auf den üblichen Baulinienabstand von 6 m verzichtet und diesen auf nur 2 m festgelegt. Auf eine Stützmauer südlich des Hauses Nr. 17 kann deshalb - insbesondere auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrkosten - verzichtet werden, weil das Grundstück durch die geplante Anböschung nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

2.4. Zusammenfassung

Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen, als auf die Anböschung im nördlichen Bereich des Hauses Nr. 17 verzichtet wird. Im übrigen erweist sie sich als unbegründet und ist abzuweisen.

3. Verfahrenskosten / Parteientschädigung

3.1.

Die Beschwerde Gasser-Affolter Magdalena, Sennhauser-Affolter Lori, Sieber-Affolter Verena, und Villiger-Affolter Ruth, alle vertreten durch Dr. Hermann Etter, Fürsprech und Notar, Gerberngasse 4, 4500 Solothurn, erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Die in der angefochtenen Verfügung des Bau-Departementes gemachten Zusicherungen sind formell zu bestätigen.

Die Beschwerde Flückiger-Niggli Veronika, vertreten durch Bracher Advokatur und Notariat, Weissensteinstrasse 15, 4503 Solothurn, ist im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen. Im übrigen erweist sie sich als unbegründet und ist abzuweisen.

Die Verfahrenskosten betragen gemäss § 17 des Gebührentarifs (BGS 615.11) gesamthaft 800 Franken. Sie sind von den Beschwerdeführerinnen unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens wie folgt zu bezahlen:

Gasser-Affolter Magdalena, Sennhauser-Affolter Lori, Sieber-Affolter Verena, Villiger-Affolter Ruth	500 Franken
Flückiger-Niggli Veronika	300 Franken

3.2.

Nachdem die Beschwerdeführerin Flückiger-Niggli Veronika mit ihren Rechtsbegehren teilweise durchgedrungen ist, ist auch die Frage der Parteientschädigung zu beurteilen.

Gemäss § 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11; VRG) können im Beschwerdeverfahren Parteientschädigungen zugesprochen werden, wobei den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Parteientschädigungen auferlegt werden. Gemäss Praxis darf eine Parteientschädigung immer dann verweigert werden, wenn keine ausserordentlichen Umstände vorliegen, welche die Zusprechung einer solchen Entschädigung aufdrängen und deren Verweigerung in stossender Weise das Rechtsempfinden verletzt (Solothurnische Gerichtspraxis 1978 Nr. 34).

Ausserordentliche Umstände würden beispielsweise dann vorliegen, wenn die Vorinstanz ihren Entscheid in willkürlicher oder leichtfertiger Art gefällt hätte. Das Erschliessungsverfahren hat jedoch gezeigt, dass das Bau-Departement einlässlich versucht hat, mit den betroffenen Grundeigentümern alle zur Diskussion stehenden Differenzen zu bereinigen. Im Beschwerdeverfahren mussten der Beschwerdeführerin einzig bei der Gewichtung der Frage der Ästhetik leichte Zugeständnisse gemacht werden. Ausserordentliche Umstände, welche die Zusprechung einer Parteientschädigung aufdrängen, liegen aber dadurch nicht vor. Es wird deshalb keine Entschädigung ausgerichtet.

III.

Durch die Änderung der Erschliessungspläne im Bereich der Liegenschaft von Veronika Flückiger-Niggli wird ebenfalls das Grundstück Nr. 354 betroffen. Anstelle der Anböschung wird ab der Liegenschaft

Nr. 1454 bis zur Unterführung eine durchgehende Stützmauer errichtet. Der Eingriff in die Rechte des Eigentümers von Nr. 354 geht, wie oben gezeigt wurde, wesentlich weniger weit als es ursprünglich geplant war.

Trotzdem gewährte das zur Beschwerdeinstruktion zuständige Finanz-Departement der Eigentümerin der Liegenschaft Nr. 354, der Personalvorsorgestiftung der BLS/BN, Genfergasse 11, 3001 Bern, am 25. November 1991 das rechtliche Gehör. Am 9. Dezember 1991 erklärte sie telefonisch durch Herrn Lanz, Abteilung Liegenschaftenverwaltung, die ausdrückliche Zustimmung zur Planänderung.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell erweist sich der Plan mit den im Beschwerdeverfahren zugestandenen Änderungen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 BauG, weshalb er zu genehmigen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Die kantonalen Erschliessungspläne Solothurnstrasse-Jurastrasse, Jurastrasse-Wilihofstrasse, Wilihofstrasse-Deitingenstrasse und Wilihofstrasse werden genehmigt.
2. Die Beschwerde von Gasser-Affolter Magdalena, Sennhauser-Affolter Lori, Sieber-Affolter Verena und Villiger-Affolter Ruth wird abgewiesen. In formeller Hinsicht wird bestätigt:
 - die verkehrstechnische Erschliessung aller Grundstücke wird gewährleistet;
 - der Baulinienabstand entlang der Wilihofstrasse wird auf 6 m festgesetzt;

- auf die Bepflanzungsflächen im Bereich der Parzelle Nr. 223 wird verzichtet.

3. Die Beschwerde Flückiger-Niggli Veronika wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im übrigen aber abgewiesen. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.
4. Die Beschwerdeführerinnen sowie der Staat Solothurn haben die Verfahrenskosten im Gesamtbetrag von 800 Franken wie folgt zu bezahlen:

Gasser-Affolter Magdalena, Sennhauser-Affolter Lori, Sieber-Affolter Verena und Villiger-Affolter Ruth

500 Franken

Flückiger-Niggli Veronika

300 Franken

Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Veronika Flückiger-Niggli werden 200 Franken zurückerstattet

5. Das Bau-Departement wird beauftragt, aufgrund der Einspracheentscheide und des Beschwerdeentscheides des Regierungsrates bereinigte Erschliessungspläne auszuarbeiten.
6. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Pläne nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung Gasser-Affolter Magdalena, Sennhauser-Affolter Lori, Sieber-Affolter Verena und Villiger-Affolter Ruth

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	
Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	(von Kto. 119.05 auf Kto. 2000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. ---.--	
	=====	

Kostenrechnung Flückiger-Niggli Veronika

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	
Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	(von Kto. 119.05 auf Kto. 2000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung	Fr. 200.--	(aus Kto. 119.05)
	=====	

Rechtsmittelbelehrung:

Als ordentliches Rechtsmittel kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden, sofern die Verletzung von Bundesrecht geltend gemacht wird.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschne

Finanz-Departement (2) R1702/us
Bau-Departement (3)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgen später)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amt für Umweltschutz (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Hochbauamt (2)
Kreisbauamt I, Werkhofstrasse 15, 4500 Solothurn
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen.
Plan (folgen später)
Finanzverwaltung (2), mit Ausgaben-Anweisung
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgen später)
Soloth. Gebäudeversicherung
Landwirtschafts-Departement (2)
Forst-Departement (2)
Ammannamt der EG, 4708 Luterbach, (EINSCHREIBEN)
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Luterbach
Dr. Hermann Etter, Fürsprech und Notar, Gerberngasse 4, 4500 Solothurn, (5) für sich und seine Klienten (EINSCHREIBEN)
Bracher Advokatur und Notariat, Weissensteinstrasse 15, 4503 Solothurn, (2) für sich und seinen Klienten (EINSCHREIBEN)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Bau-Departement/Luterbach:

Kantonale Erschliessungspläne Solothurnstrasse -
Jurastrasse, Jurastrasse - Wilihofstrasse, Wilihofstrasse -
Deitingenstrasse und Wilihofstrasse
in Luterbach